



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Per E-Mail an
Senatsverwaltungen von Berlin (einschließlich
Skzl)
Leiterinnen und Leiter der Abteilung Zentraler
Service

Bezirksämter von Berlin
Leiterinnen und Leiter der Serviceeinheiten
Finanzen und Personal

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV A 2- O 1511-12/2015-36-22

Frau Kunze

Tel. +49 30 9020 2350

Katja.Kunze@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung ge-

mäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

22. September 2021

Rundschreiben SenFin IV Nr. 54 /2021

Ergänzende Hinweise zu Nr. 3.5 der Ausführungsvorschriften zu § 49 der Landeshaushaltsordnung (Nr. 3.5 AV zu § 49 LHO - Vorgriffsregelung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben SenFin Nr. 18/2021 (- IV A 2 - O 1511-12/2015-36-20 -) vom 28.06.2021 wurde die Vorgriffsregelung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (AV zur LHO) bekanntgegeben. Die Änderung betrifft die Neufassung der Nr. 3.5 der AV zu § 49 LHO.

In Satz 8 der geänderten Nr. 3.5 der AV zu § 49 LHO ist vorgesehen, dass Näheres zur Neufassung durch ein Rundschreiben von der für das Landespersonal zuständigen Senatsverwaltung geregelt wird.

Folgende Regelungen werden in Ergänzung und Präzisierung des o.g. Rundschreibens getroffen:

1. Allgemeine Hinweise zu Auskunftersuchen einschließlich der Einreichung der Bewertungsunterlagen

1.1 Die Einreichung der Bewertungsunterlagen bitte ich ausschließlich von den für Bewertungsentscheidungen zuständigen Organisations- oder Serviceeinheiten

gemäß § 9 Abs. 1 LHO digital (im Word-Format mit der Formatendung .docx) und anonymisiert (ohne personenbezogene Daten) an die Senatsverwaltung für Finanzen an das Funktionspostfach stellenbewertungen@senfin.berlin.de vorzunehmen.

1.2 Im Auskunftersuchen müssen grundsätzlich die Gründe für die Einreichung dargelegt werden; bitte verdeutlichen Sie in Ihren Anfragen, um welche Art der Anfrage es sich handelt (Nr. 3.5 Satz 2 lit. a,b,c oder ggf. d)

Bei Ersuchen nach Nr. 3.5 Satz 2 lit. c) erbitte ich ggf. zusätzlich Angaben, auf welche Arbeitsvorgänge von grundsätzlicher Bedeutung sich die Anfrage bezieht.

1.3 Dem Auskunftersuchen sind zwingend vollständige Aufgabenkreisbeschreibungen (BAKs) sowie bei Ersuchen nach Nr. 3.5 Satz 2 lit. a) - c) vollständige Bewertungsgutachten beizufügen; möglichst sollte auch das Anforderungsprofil beigefügt sein. Bei Leitungsfunktionen bitte ich darum, zusätzlich ein Organigramm (sofern vorhanden) des Bereiches beizufügen. Die hier im Hause zuständigen Beschäftigten werden bei Eingang der Anfragen die Vollständigkeit der Unterlagen prüfen und gegebenenfalls fehlende Unterlagen nachfordern. Bitte beachten Sie, dass etwaige aus Sicht der Bewertungszuständigen vor Ort erforderliche Überarbeitungen (z.B. eine andere Zusammensetzung von Arbeitsvorgängen) vor der Übersendung von Anfragen nach Nr. 3.5 Satz 2 lit. c) und d) bereits in die BAK eingearbeitet sind und die Bewertungsgutachten dann auf diese überarbeitete BAK Bezug nehmen. Dies ist erforderlich, da in diesen Fällen ein späterer anonymisierter Versand an alle Dienststellen erfolgt. Bei Einzelfallanfragen im Sinne von lit. a) und b) ist dies nicht zwingend erforderlich.

1.4 Sofern seitens der Dienststelle ausschließlich Interesse an einer Überprüfung des oder der Arbeitsvorgänge mit grundsätzlicher Bedeutung besteht und auch nur diese veröffentlicht werden sollen, stelle ich anheim, BAKs zu übersenden, die nur diese AV enthalten, auch wenn das Arbeitsgebiet vor Ort noch weitere (Einzel-)Arbeitsvorgänge enthält. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass eine entsprechende Nachbearbeitung von BAKs und/oder Bewertungsgutachten durch mein Haus nicht beabsichtigt und auch nicht leistbar ist.

1.5. Bitte beachten Sie - insbesondere bei den Anfragen nach Nr. 3.5 Satz 2 lit. c) oder d), die u.a. der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung zur Mitwirkung zu übersenden sind - in den BAKs sowie den Bewertungsgutachten eine GGO-konforme Anwendung geschlechtergerechter Sprache. GGO-konform sind nach aktuellem Stand das Ausschreiben jeweils der weiblichen und männlichen Form oder alternativ eine neutrale Bezeichnung (bspw. Beschäftigte statt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Auf die Verwendung von Gendersternchen oder -gaps, Doppelpunkten oder Unterstrichen bitte ich (auch nach Rücksprache mit dem zuständigen Bereich der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung) aktuell zu ver-

zichten. Da ggf. in den Bewertungsgutachten wortgleiche Übernahmen aus Tarifverträgen, Rechtsvorschriften oder Urteilen erfolgen, die nicht geschlechtsneutral formuliert sind, bitte ich, den Bewertungsgutachten folgenden Satz voranzustellen (Nichtzutreffendes kann ggf. weggelassen werden):

„Dieses Dokument verwendet grundsätzlich jeweils die weibliche und männliche Form oder geschlechtsneutrale Sprache. Wo dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, handelt es sich um wortgleiche Zitate aus der Entgeltordnung zum TV-L/Tarifverträgen, Rechtsvorschriften oder Gerichtsurteilen.“

2. Zeitpunkt der verpflichtenden Bewertungsanfrage

Die verpflichtende Bewertungsanfrage bezieht sich auf Bewertungsentscheidungen, die in den Dienststellen ab dem Datum der Veröffentlichung des RDSchr. 18/2021, also dem 28.06.2021, getroffen werden. Vor Inkrafttreten des genannten Rundschreibens getroffene Bewertungsentscheidungen müssen nicht nachträglich angefragt werden. Eine freiwillige Anfrage auf Wunsch der Dienststelle ist aber grundsätzlich möglich.

3. Priorisierung von Fällen/Bearbeitungsdauer

Selbstverständlich bin ich bemüht, alle Anfragen möglichst zeitnah zu beantworten. Allerdings ist insbesondere in den ersten Monaten nach Inkrafttreten der neuen Regelung ein hohes Anfragevolumen zu erwarten. Ich gehe aber davon aus, dass sich die Anzahl der Anfragen auf einen überschaubaren Stand einpendelt je mehr Fälle von mir bereits entschieden wurden.

Um darüber hinaus die Priorität der hier eingehenden Anfragen richtig einordnen zu können, bitte ich darum, dass mit der Anfrage jeweils der aktuelle Anlass für die Bewertungsentscheidung mitgeteilt wird, also z.B. (Achtung: nicht abschließende Aufzählung):

- Vorbereitung eines Stellenbesetzungsverfahrens/ einer Ausschreibung unter Angabe des von Ihnen angestrebten Zeitpunkts der Stellenbesetzung
- rechtswirksame Höhergruppierungsbegehren von Tarifbeschäftigten
- Antrag auf Bewertungsüberprüfung von Beschäftigten

Bewertungsfälle, die der Vorbereitung von Stellenbesetzungsverfahren dienen, werden grundsätzlich als prioritär eingestuft, rechtswirksame Höhergruppierungsbegehren immer dann, wenn ein Rechtsstreit droht oder bereits begonnen hat. Bitte beachten Sie in

diesem Zusammenhang, dass Eingruppierungsrechtsstreitigkeiten bereits in erster Instanz direkt an SenFin V D Just abzugeben sind.

4. Hinweise zu bereits von der Senatsverwaltung für Finanzen entschiedenen Bewertungsfällen/Vergleichbarkeit von Arbeitsgebieten

Mit E-Mail vom 28.02.2020 hatte ich den Bewertungszuständigen der Dienststellen eine Tabelle mit den bereits von meinem Haus entschiedenen Bewertungsfällen übersandt. In der Anlage zu diesem Rundschreiben erhalten Sie eine aktualisierte Fassung dieser Liste.

Hierzu wurde die Frage aufgeworfen, wie sichergestellt werden kann, dass es sich um tatsächliche gleiche Arbeitsgebiete handelt, die eine Vorlage der jeweils eigenen Dienststelle entbehrlich macht.

Diesbezüglich ist Folgendes zu beachten:

Wenn nichts Gegenteiliges angegeben ist, bilden die genannten Bezeichnungen die für dieses Aufgabengebiet üblichen „Normaltätigkeiten“ ab, d.h. **ohne evtl. Sonderaufgaben oder andere den Beschäftigten übertragenen Aufgaben.**

Sofern die einschlägigen Musterbewertungen bzw. entschiedenen Bewertungsfälle vollständig berücksichtigt wurden, ist keine Anfrage erforderlich.

Bei der Bewertung von Dienstposten für Beschäftigte im Beamtenverhältnis ist ggf. zu prüfen, ob sich durch die zusätzliche Übertragung von Aufgaben die „Gepräge gebende Tätigkeit“ in bewertungsrelevantem Umfang verändert. Ist dies nicht der Fall, ist eine Vorlage obsolet.

Sofern Leitungsfunktionen, Funktionen für Gruppenleitungen, Teamleitungen oder Sachgebietsleitungen bewertet werden, ist das Arbeitsgebiet in der Liste entsprechend benannt.

Sollten in den Dienststellen Zweifel bestehen, ob ein Arbeitsgebiet überwiegend einem der in der o.g. Tabelle als bereits entschieden aufgeführten Bewertungsfälle entspricht, kann von meinem Haus die der Bewertung zu Grunde liegende BAK zu Vergleichszwecken erbeten werden. Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass in manchen Fällen eine solche bedauerlicherweise hier nicht vorliegt.

Allerdings wurde in den letzten Jahren in den meisten Fällen mit Versand der Bewertungsentscheidung auch die zugrundeliegende BAK bereits an alle betroffenen Dienststellen versandt. Durch Personalwechsel o.ä. ist dies aber ggf. nicht in allen Dienststellen immer bekannt.

Darüber hinaus ist nunmehr ein Fachnetzwerk für Stellenbewerterinnen /Stellenbewerter freigeschaltet. Zugriffsberechtigungen für das Fachnetzwerk können ab sofort unter E-Mail stellenbewertungen@senfin.berlin.de beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass Anträge auf Zugriffsberechtigungen für mit Stellenbewertungen befasste Dienstkräfte nur über die Organisationseinheiten gemäß § 9 Abs. 1 LHO eingereicht werden.

In das Fachnetzwerk sind bereits die bisher erlassenen Arbeitshilfen und Rundschreiben sowie die Übersicht mit den bereits bestehenden Bewertungsentscheidungen eingestellt. Darüber hinaus sind Bewertungsentscheidungen neueren Datums (aus den Jahren 2020 und 2021) ebenfalls bereits zur Einsichtnahme eingestellt. Die fortlaufende Pflege neuer Bewertungsentscheidungen ist vorgesehen. Ältere Bewertungsentscheidungen werden nicht nachgepflegt, können aber bei Bedarf über das Funktionspostfach stellenbewertungen@senfin.berlin.de erbeten werden.

Die Frage, ob das zu bewertende Aufgabengebiet in vergleichbarer Form (also mindestens zu 50 v.H. der Arbeitszeit) in anderen Dienststellen ebenfalls vorkommt, kann grundsätzlich auf Basis Ihrer eigenen Einschätzung beantwortet werden. Bei Aufgabengebieten, in denen überwiegend Tätigkeiten der Querschnittsbereiche (Personal, Haushalt etc.) wahrgenommen werden, ist regelmäßig davon auszugehen, dass diese auch in anderen Dienststellen vorkommen.

Sollten Sie bereits Abstimmungen mit andern Dienststellen hinsichtlich vergleichbarer Arbeitsgebiete vorgenommen haben, bitte ich mir dies mitzuteilen. Um zu vermeiden, dass aus mehreren Dienststellen Anfragen zum gleichen Arbeitsgebiet hier eingehen, informieren Sie möglichst auch andere Dienststellen, wenn Sie eine Anfrage zu einem bestimmten ggf. in mehreren Dienststellen vorhandenen Arbeitsgebiet einreichen. Ich empfehle ausdrücklich nach Möglichkeit die vorherige Abstimmung und gemeinsame Einreichung geeinter Bewertungsunterlagen mehrerer Dienststellen. Sofern Arbeitsgebiete bzw. Arbeitsvorgänge ausschließlich in allen Bezirken vorkommen (z.B. in den Fachämtern wie Sozialamt, Bürgeramt o.ä.), bereits in einem oder mehreren Bezirken ein Bewertungsgutachten vorliegt und bei allen zwölf Bezirken Einvernehmen über die

Umsetzung dieser Bewertung besteht, bedarf es *keiner* Anfrage, da das Ziel der gleichen Bewertung gleichartiger Arbeitsvorgänge bereits erreicht ist. Hierzu bitte ich lediglich um Information an mich durch den ggf. federführenden Bezirk, damit die Bewertung in die Liste entschiedener Bewertungsfälle aufgenommen werden kann. Einer Übersendung der Bewertungsunterlagen bedarf es hierzu nicht, ausreichend ist die Mitteilung, dass konsensual über die Bewertung des Arbeitsgebietes mit der Bezeichnung „xy“ entschieden wurde und welche Entgeltgruppe und/oder Besoldungsgruppe das Ergebnis ist.

Fälle, in denen es sich nach Ihrer Einschätzung um ein vergleichbares Aufgabengebiet bzw. vergleichbare Arbeitsvorgänge handelt, Sie jedoch zu einer anderen Bewertungseinschätzung gelangen, sind mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. **Dies gilt sowohl für Abweichungen im Sinne einer höheren als auch einer niedrigeren als der von mir entschiedenen Bewertung.**

Eine verpflichtende Bewertungsanfrage für nach unten von den von mir bereits entschiedenen Fällen abweichende Bewertungen entfällt in den Fällen, in denen Arbeitsvorgänge oder Arbeitsgebiete aus organisatorischen Gründen oder nur vorübergehend von einigen bewertungsrelevanten Teilaufgaben entreichert werden.

5. Mitwirkungsrechte der Beschäftigtenvertretungen

Ergänzend zu den Ausführungen im RDSchr. SenFin Nr. 18/2021 gebe ich folgende Hinweise:

In den Fällen nach Nr. 3.5 Satz 2 lit. c) wird eine landesweit verbindliche Bewertungsentscheidung getroffen, bei der gemäß § 54 Satz 1 PersVG eine Zuständigkeit des Hauptpersonalrates (HPR) gegeben ist. Eine Mitwirkung des HPR wird daher durch die Abteilung Landespersonal veranlasst.

Eingangs weise ich darauf hin, dass die Zuständigkeit des HPR erst für Bewertungsentscheidungen greift, die nach dem Erlass des Rundschreibens Nr. 18/2021 von meinem Haus getroffen wurden. Durch eine Dienststelle anhand von Musterbewertungen bzw. aufgrund von Bewertungsentscheidungen der Senatsverwaltung für Finanzen vorgenommene Stellenbewertungsänderungen vor diesem Zeitpunkt sind nach Prüfung durch den für das PersVG zuständigen Bereich der Abteilung Landespersonal unter korrekter Beteiligung der zuständigen örtlichen Personalvertretung zustande gekommen und daher **nicht** dem Hauptpersonalrat zu einer erneuten Beteiligung vorzulegen.

Der HPR hat darum gebeten, dass analog zum Verfahren bei der örtlichen Beteiligung die für Frauen zuständige Senatsverwaltung (derzeit SenGPG) zeitlich vor ihm beteiligt wird. Dort wäre man allerdings auch mit einer zeitgleichen Beteiligung einverstanden. Ich habe daher den HPR gebeten, im Rahmen der ersten Mitwirkungsvorlagen zu prüfen, ob er einer solchen parallelen Beteiligung ebenfalls zustimmen kann und sich bis Ende September 2021 zu entscheiden. Ziel ist ein möglichst wenig zeitaufwendiges Verfahren im Sinne der anfragenden Dienststellen.

Im Übrigen werde ich versuchen, Mitwirkungsvorlagen jeweils rechtzeitig vor den Sitzungen des HPR einzureichen, damit dieser die vorgesehene 2-Wochen-Frist zur Mitwirkung einhalten kann. Daher ist mindestens bis zur Zustimmung des HPR zu einer parallelen Beteiligung mit einer Dauer von insgesamt bis zu ca. 4 Wochen (ab Fertigstellung des Vorgangs durch die Abteilung Landespersonal) für die Beteiligung zu rechnen. Bewertungsentscheidungen werden sofort nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens veröffentlicht.

Um bei zeitkritischen Vorgängen – z.B. im Zusammenhang mit dringenden Stellenbesetzungsverfahren oder ggf. auch Rechtsstreitigkeiten – keine allzu lange Verzögerung für die anfragenden Dienststellen zu verursachen, beabsichtige ich, in solchen Fällen die Entscheidungen zunächst als **Einzelfallentscheidungen** zu erlassen, so dass zur Beschleunigung die örtlichen Beschäftigtenvertretungen beteiligt werden können. Die Beteiligung der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung und des HPR wird dann im Anschluss vorgenommen und danach eine (verbindliche) Veröffentlichung an alle Dienststellen veranlasst.

6. Zustimmungsvorbehalt zu erstmalig im Land Berlin neuen Aufgabengebieten

Nr. 3.5 Satz 2 lit. d) sieht vor, dass mein Haus die Bewertung von neuen Aufgabengebieten, die erstmalig im Land Berlin eingerichtet werden, unter Zustimmungsvorbehalt stellen kann. Damit sind z.B. neue Aufgabengebiete gemeint, die sich durch gesetzliche Änderungen oder ggf. auch Beschlüsse aus der Koalitionsvereinbarung oder den Richtlinien der Regierungspolitik ergeben. Da ich schon vor Inkrafttreten der Regelungen bereits vermehrt – i.d.R. von den zuständigen Senatsfachverwaltungen, die häufiger die Erstellung von Muster-BAKs koordinieren – mit der Bitte um Unterstützung in diesen Fällen angesprochen wurde, kann zum jetzigen Zeitpunkt auf eine konkretere Festlegung m.E. verzichtet werden. Zu Beginn der nächsten Legislaturperiode werde ich prüfen, ob durch Beschlüsse

aus der Koalitionsvereinbarung in allen oder mehreren Dienststellen neue Aufgabengebiete einzurichten sind und werde dann dazu entscheiden.

In diesem Zusammenhang bitte ich die zuständigen Fachverwaltungen darauf zu achten, dass ggf. bei der Erstellung von Muster-BAKs für neue Aufgabengebiete in den Bezirken nicht nur die jeweils für die Aufgabenerledigung zuständigen Fachbereiche, sondern auch immer mindestens einige für die Bewertung von Aufgabengebieten zuständigen Kolleginnen und Kollegen einbezogen werden.

7. Umgang mit Bewertungsvermutungen zur Beschleunigung von Ausschreibungsverfahren

Mir ist bewusst, dass aus rein praktikablen Gründen häufiger bei Stellenausschreibungsverfahren mit sogenannten Bewertungsvermutungen gearbeitet wird. Auch wenn ich grundsätzlich weiterhin die Auffassung vertrete, dass die abschließende Bewertung des auszuschreibenden Aufgabengebietes vor der Ausschreibung liegen sollte, habe ich Verständnis, wenn auf diese Weise in Ausnahmefällen eine Beschleunigung von Stellenbesetzungsverfahren angestrebt wird.

Um diese auch weiterhin nicht zu gefährden, bitte ich in Fällen, in denen Sie unmittelbar die Stellenausschreibung veranlassen wollen, jedoch nicht mehr ausreichend Zeit für die Erstellung eines ordnungsgemäßen Bewertungsgutachtens verbleibt, wie folgt zu verfahren:

Sie teilen meinem Haus per E-Mail mit, dass eine Ausschreibung unverzüglich veranlasst werden soll, um welches Aufgabengebiet von erkennbar grundsätzlicher Bedeutung es sich handelt und wie Ihre Bewertungsvermutung lautet. Die E-Mail muss dabei zumindest eine kurze Beschreibung – wenn möglich bereits zeitlich gegliedert in Arbeitsvorgänge – der auszuübenden Tätigkeiten sowie der dazu benötigten Fachkenntnisse und Fähigkeiten nebst einer kurzen Begründung Ihrer Bewertungsvermutung enthalten, bei Dienstposten für Beamte möglichst auch bereits den KGSt-Bewertungsbogen. Ich werde dann auf dieser Basis eine *vorläufige* Einschätzung treffen, ob die Bewertungsvermutung geteilt wird und ob ich eine Ausschreibung mit der vermuteten Entgelt-/Besoldungsgruppe für vertretbar halte. Die ausführlichen Unterlagen können dann nachgereicht und zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass bei Bewertungsvermutungen, in Fällen, in denen ohne ausführliches Bewertungsgutachten zwei Entgelt- oder Besoldungsgruppen

vertretbar erscheinen, vorsorglich bei Ausschreibungen von der niedrigen Gruppe ausgegangen werden muss.

8. Feststellung eines „besonderen Interesses“ i.S.d. Nr. 3.5 Satz 6

Sofern Sie selbst ein „besonderes Interesse“ (liegt gemäß RDSchr. Nr. 18/2021 vor, „wenn z.B. die Initiative von politischer Seite erfolgt oder mehrere Dienststellen mit dem gleichen Anliegen an die AG herantreten. ...“) feststellen sollten, bitte ich um Mitteilung. Für diese Fälle besteht die Möglichkeit der Hinzuziehung der dienststellenübergreifenden Arbeitsgruppe (AG Musterbewertungen). Ich muss jedoch vorsorglich darauf hinweisen, dass die Bearbeitung über die AG Musterbewertungen aus organisatorischen Gründen einen etwas längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird.

Weitere Nachfragen richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse stellenbewertungen@senfin.berlin.de. Bitte verwenden Sie vorstehend genannte E-Mail-Adresse künftig für alle Anfragen zum Thema Stellenbewertungen.

Die Weiterleitung dieses Schreibens an Ihre nachgeordneten Einrichtungen bitte ich in eigener Verantwortung zu veranlassen.

9. Evaluation des Verfahrens

Nach einem Jahr soll das nunmehr vereinbarte Verfahren evaluiert werden, dabei sollen u.a. folgende Fragen Berücksichtigung finden:

- Praktikabilität des Verfahrens für die Dienststellen, insbesondere Arbeitsaufwand, Schnelligkeit der Bearbeitung durch die Abteilung Landespersonal; bei Bedarf ausreichend Zwischeninformationen, zügiges Nachfrageverhalten, Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen
- Praktikabilität des Verfahrens für die Abteilung Landespersonal, insbesondere Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen, Nachvollziehbarkeit der vorgelegten Bewertungsgutachten, Nachfragebedarf sowie Beantwortung von Nachfragen durch die anfragenden Dienststellen
- Praktikabilität für den HPR sowie die für Frauen zuständige Senatsverwaltung, insbesondere Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen, Beantwortung von Nachfragen durch die Abteilung Landespersonal, Nachvollziehbarkeit der Bewertungsentscheidungen
- Erreichung des Ziels einer einheitlichen Bewertung gleichartiger AV

Alle am Verfahren Beteiligten – der HPR sowie die für Frauen zuständige Senatsverwaltung werden von mir nochmals gesondert angeschrieben – werden gebeten, ihre Erfahrungen mit dem Verfahren zu dokumentieren und in die Evaluation einfließen zu lassen. Darüber hinaus nehme ich Hinweise, welche weiteren Punkte Ihres Erachtens ggf. Bestandteil einer solchen Evaluation sein sollen, gern entgegen.

10. Externe Beauftragung von Bewertungsgutachten

Wie mir bekannt ist, haben mehrere Dienststellen aufgrund dort bestehender fehlender Personalressourcen zwischenzeitliche Externe mit der Erstellung von Bewertungsgutachten beauftragt.

Natürlich kann den Dienststellen die Beauftragung Dritter nicht versagt werden. Dabei sollte allerdings beachtet werden, dass die beauftragten Unternehmen Bewertungsgutachten in der erforderlichen Qualität und Ausführlichkeit unter Beachtung der tariflichen Gegebenheiten herstellen können und zudem – soweit es nicht die KGSt selbst betrifft – für die Bewertung von Beamtendienstposten nach dem KGSt-Gutachten eine Lizenz der KGSt benötigen. Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass die genannten Qualitätsanforderungen leider in mir vorgelegten Fällen nicht immer ausreichend erfüllt waren.

Die Beauftragung entbindet zudem nicht von der verpflichtenden Bewertungsanfrage nach Nr. 3.5 AV zu § 49 LHO. Soweit es sich bei den Arbeitsgebieten bzw. bei den bewerteten Arbeitsvorgängen um solche von erkennbar grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist mir das Ergebnis auch dann zur Zustimmung vorzulegen, wenn es im Wege der Auftragsvergabe erstellt wurde. Es kann in Einzelfällen dazu kommen, dass einem von Dritten erstellten Bewertungsgutachten von mir nicht zugestimmt wird, dies ist ggf. auch dann nicht auszuschließen, wenn es sich bei dem beauftragten Dritten um die KGSt selbst handelt.

Auch wenn ich Verständnis habe, dass angesichts der knappen personellen Ressourcen ein solcher Weg vielleicht nicht immer zu vermeiden ist, empfehle ich, die Beauftragung Dritter so wenig wie möglich in Betracht zu ziehen.

Darüber hinaus bitte ich zu beachten, dass ich beabsichtige, mir vorgelegte Bewertungsgutachten, deren Ausführungen ich mir zu eigen mache, allen Dienststellen zur Verfügung zu stellen. Bei Bewertungsgutachten, die von Dritten erstellt werden, ist die geforderte Anonymität aber nicht immer sichergestellt. Ich bitte daher in solchen Fällen, mir entweder eine bereits durch die Dienststelle anonymisierte Fassung zukommen zu lassen oder mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen das Einverständnis zu erklären, dass die

nicht anonymisierte Fassung den anderen Dienststellen zur Verfügung gestellt werden kann.

Im Zusammenhang mit einer möglichen externen Beauftragung von Bewertungsgutachten durch die KGSt weise ich auf folgendes hin: Die KGSt hat für sich entschieden, die Auslegungspraxis beim Bewertungsmerkmal „Schwierigkeitsgrad der Informationsverarbeitung“ abweichend vom Wortlaut des KGSt-Gutachtens 1/2009 dahingehend zu verändern, dass nicht mehr die Tätigkeiten mit den schwierigsten Anforderungen, die zu *mehr als 50 v.H.* anfallen maßgeblich sind, sondern nunmehr *zu mindestens 50 v.H.* Dieser veränderten Auslegungspraxis **schließe ich mich nicht an**, bei Bewertungen für das Land Berlin wird bis zu einer möglichen offiziellen Aktualisierung des Gutachtens 1/2009 durch die KGSt an der bisherigen Auslegungspraxis festgehalten. Ich werde die KGSt darauf gesondert hinweisen, bitte aber darum, ggf. auch bei Beauftragungen an die KGSt darauf hinzuweisen, dass so verfahren werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke